



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Mai 2013 (04.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0244 (COD)**

**10183/13
ADD 1**

**CODEC 1241
ASILE 21
OC 325**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern (Neufassung)
[erste Lesung]
– Annahme
(a) des Standpunkts des Rates
(b) der Begründung des Rates
– Erklärung

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 5. Juni 2013

Erklärung Sloweniens

Slowenien möchte seine Bedenken bezüglich einiger Bestimmungen der Richtlinie äußern, die ihrer Ansicht nach negative Auswirkungen in der Praxis haben könnten.

Wenngleich Slowenien anerkennt, dass ein wirksames Asylaufnahmesystem geschaffen werden muss, das darauf ausgerichtet ist, die Rechte der Asylbewerber zu gewährleisten und den spezifischen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen zu genügen, so müssen wir uns doch auch wirksame Mittel zur Bekämpfung von Missbrauch des Asylsystems geben.

Slowenien ist der Ansicht, dass einige Bestimmungen nicht ausgewogen sind, insbesondere die Haftvorkehrungen, und zwar speziell in Bezug auf die beschränkten Voraussetzungen für die Anwendung von Haft gemäß den Artikeln 8 und 9, die Behandlung und die Unterbringung von Personen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten und nicht förmlich internationalen Schutz beantragt haben, in Asyleinrichtungen. Nach dem Verständnis Sloweniens sollten für Personen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten und internationalen Schutz beantragen, keine der in der Richtlinie vorgesehenen materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme gelten.
